



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1127/167

16/SN-381/ME
A-6010 Innsbruck, am 22. April 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 151
Sachbearbeiter: Dr. Biöchl
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen**

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 26 ... -GE/19... PY
Datum: 6. MAI 1994
Verteilt C. F. 94 Y

81 Ullmer

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. IV:

Zu Z. 5:

§ 27 sieht eine Gebührenbefreiung für Schriften, die zur Geltendmachung von Pensionsansprüchen benötigt werden, vor, allerdings eingeschränkt auf solche Schriften, die dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die nach den Abschnitten II und III des Pensionsgesetzes 1965 gebührenden Leistungen dienen. Auf Grund dieser Einschränkung stellt sich die Frage, ob Nachweise von Anspruchsvoraussetzungen nach anderen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, z.B. Nachweise im Zusammenhang mit der Haushaltzula-

ge (§ 25 PG 1965) oder dem Todesfallbeitrag (§ 42 PG 1965) in Zukunft gebührenpflichtig sein sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl